

# **SATZUNG DES CVJM - LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V.**

## **Präambel**

Der CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. hat seinen Ursprung im "Ostdeutschen Jünglingsbund" und gestaltete seine Arbeit in Folge im "Ostbund der Evangelischen Jungmännervereine" und späterem "Evangelischen Jungmännerwerk". 1993 kam es zur Gründung des CVJM Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." im Weiteren CVJM LV genannt.
- (2) Der CVJM LV hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der CVJM LV ist Mitglied des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. und über diesen dem Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer (YMCA) angeschlossen. Der CVJM LV ist Mitglied im Diakonischen Werk Mitteldeutschlands als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Grundlagen, Ziel, Aufgaben und Mittel**

#### **1. Grundlagen und Ziel**

Der LV steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

#### **2. Der LV arbeitet im Dienste seiner Mitglieder und hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- 2.1 die Gemeinschaft und die Arbeit der im CVJM-LV zusammengeschlossenen Vereine und Gruppen zu fördern und die Bildung neuer Vereine anzuregen;
- 2.2 die Tätigkeit der Vereine und Gruppen zu fördern, u.a. durch:
  - den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter<sup>1</sup>;
  - die Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter;
  - Herausgabe von Arbeitshilfen und Informations- und Schulungsmaterial;
  - Angebot von Bibelnrüstzeiten / Freizeiten und Bildungsreisen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und junge Familien;
  - Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Vereine gegenüber dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., den Kirchen sowie Staat und Öffentlichkeit;

---

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- 2.3 die Förderung der ökumenischen Arbeit;
  - 2.4 Durchführung von missionarischen Aktionen, wie z.B. Kinder- und Jugendtagen, Jugendwochen und Evangelisationen;
  - 2.5 Jungschar- und Mädchenarbeit, Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Arbeit mit Menschen der mittleren Generation und Seniorenarbeit;
  - 2.6 seelsorgerliche Beratung und Begleitung von jungen Menschen;
  - 2.7 Förderung missionarischer Sportarbeit, Musikaarbeit und des CVJM-Weltdienstes;
  - 2.8 jugendpolitische Bildungsarbeit;
  - 2.9 Betrieb, Einrichtung und Unterhaltung von Jugendbildungs-, Familienbegegnungs- und Freizeittätten;
  - 2.10 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit betreiben;
  - 2.11 „Familienarbeit“;
3. Der CVJM Sachsen-Anhalt arbeite mit den Kirchen und Gemeinden, insbesondere in Sachsen-Anhalt, zusammen und vertritt den CVJM in den entsprechenden Gremien.
4. Zur Durchführung seiner Arbeiten unterhält der CVJM-LV Sachsen-Anhalt eine Geschäftsstelle

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils / Dritter Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 und seinen aktuellen Ergänzungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Die Mitgliedschaft**

- (1) In den CVJM LV können Vereine und Gruppen als Mitglied aufgenommen werden, die die Pariser Basis § 2 (1) in ihre Satzung aufgenommen haben. Die Satzungen der Vereine unterliegen mit allen Änderungen der Genehmigung des Vorstandes des CVJM LV.
- (2) Anträge auf Aufnahme als Mitglied des CVJM LV sind schriftlich unter Vorlage der Satzung an den Vorstand (VS) des CVJM LV zu richten. Erst nach der Aufnahme durch den VS sind Vereine berechtigt, den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)" zu führen.
- (3) Mitglieder des VS des CVJM LV haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen der Vereine teilzunehmen.
- (4) Die Vereine und Gruppen haben gegenüber dem CVJM LV folgende Aufgaben:
- (4.1) die Gemeinschaft im CVJM LV nach bestem Vermögen zu pflegen und den CVJM LV bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen;
  - (4.2) die Beschlüsse des CVJM LV in ihrem Bereich durchzuführen;
  - (4.3) den CVJM LV über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren;
  - (4.4) die von der Delegiertenversammlung (DV) des CVJM LV beschlossenen Beiträge an den CVJM LV abzuführen.
- (5) Austritt und Ausschluss der Vereine und Gruppen:

(5.1) Vereine oder Gruppen haben das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VS des CVJM LV ihren Austritt zu erklären.

(5.2) Vereine oder Gruppen, die sich an den Veranstaltungen des LV über längere Zeit ohne Begründung nicht beteiligen, sollen durch Vertreter des VS besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft des CVJM LV nicht zu entziehen.

(5.3) Vereine oder Gruppen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem CVJM LV nicht nachkommen, sich der Ermahnung des VS verschließen oder sich in ihrer Arbeit von den wesentlichen Zielen und Aufgaben des CVJM LV entfernen, können durch Beschluss des VS aus dem CVJM LV ausgeschlossen werden.

(5.4) Durch den Ausschluss erlischt zugleich jegliche Mitgliedschaft im CVJM LV. Gegen den Ausschluss können der Verein oder die Gruppe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die DV in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Vereines oder der Gruppe. Aus dem CVJM LV ausgeschlossene Vereine oder Gruppen können keinen Anspruch auf das Vermögen des CVJM LV geltend machen. Sie dürfen den Namen CVJM nicht mehr führen.

(6) Unterstützende Mitgliedschaft natürlicher Personen:

(6.1) Natürliche Personen können Mitglied des CVJM LV werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den VS des CVJM LV zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(6.2) Solche Mitglieder im CVJM LV haben die Möglichkeit, sich zu CVJM-Gruppen zusammenzuschließen, und können somit stimmberechtigte Mitglieder in die DV entsenden.

(6.3) Die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(6.4) Jedes unterstützende Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VS seinen Austritt aus dem CVJM LV zu erklären.

## **§ 5**

### **Die Gremien**

Die Leitung des LV wird wahrgenommen durch:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) den Vorstand (VS).

## **§ 6**

### **Die Delegiertenversammlung**

#### **Die Delegiertenversammlung**

1. Die DV ist die Vertretung aller CVJM-Kreisverbände, CVJM-Ortsvereine und CVJM-Gruppen im Bereich des LV und der bei dem LV registrierten unterstützenden CVJM-Mitglieder. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die DV setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem VS des LV;
  - 2.2 dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der CVJM-Vereine und CVJM-Gruppen des LV;
  - 2.3 den Delegierten der Ortsvereine und Gruppen (je angefangene 20 Mitglieder  
1 Delegierter);
  - 2.4 dem 1. oder 2. Sprecher des Landesarbeitskreises (LAK);
  - 2.5 einen beim LV angestellten hauptamtlichen Jugendmitarbeiter;
  - 2.6 dem Landesjugendpfarrer der KPS mit beratender Stimme;
  - 2.7 dem Landesjugendpfarrer der Landeskirche Anhalts mit beratender Stimme;

- 2.8 einem Vertreter des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.;
  - 2.9 Die DV kann bis zu drei Mitglieder berufen;
  - 2.10 mit beratender Stimme: die von den Vereinen oder dem LV angestellten Jugendwarte, CVJM-Sekretäre, Referenten, Heimleiter bzw. Heimleiterinnen (sofern sie nicht als gewählte Delegierte stimmberechtigt sind), die Vorsitzenden der Arbeitskreise;
  - 2.11 Vereine, deren Mitgliedschaft im LV ruht, haben kein Stimmrecht in der DV. Ebenfalls kein Stimmrecht haben die Vereine, die ihren Mitgliedsbeitrag an den LV vor Beginn der DV nicht bezahlt haben.
3. Die DV wird auf Beschluss des VS, der Ort und Zeit bestimmt, mindestens einmal jährlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung mit der Tagesordnung an die Mitglieder und dem Zeitpunkt der DV muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
  4. Auf Antrag eines Drittels der Vereine und Gruppen des LV hat der VS innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche DV einzuberufen.
  5. Jede ordnungsgemäß einberufene DV (außer § 10) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Grundsätzliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der DV. Über die DV ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  6. Die Vereine und Gruppen sind berechtigt, Anträge an die DV zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der DV beim LV eingegangen sein. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet der VS.
  7. Die DV wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des VS geleitet.
  8. Die DV hat folgende Aufgaben:
    - 8.1 Wahl des VS;
    - 8.2 Beratung über Grundfragen der Arbeit;
    - 8.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des VS;
    - 8.4 Entgegennahme des Rechnungsberichtes;
    - 8.5 Beschlussfassung über den Haushaltsplan; Finanzaktionen mit Folgewirkung müssen in einer DV beschlossen werden;
    - 8.6 Entlastung des VS;
    - 8.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
    - 8.8 Bestätigung von Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder des LV;
    - 8.9 Wahl der Rechnungsprüfer;
    - 8.10 Empfehlungen an VS, Kreisverbände und Vereine;
    - 8.11 Gestaltung der Arbeit des LV durch Beschlüsse und Anregungen;
    - 8.12 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des LV.
- Der LV gibt sich für die DV eine Geschäftsordnung, die vom VS zu erstellen ist.

## § 7

### **Der Vorstand**

1. Die Leitung des LV Sachsen-Anhalt e.V. obliegt dem Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - 2.1 der Vorsitzende,
  - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende,
  - 2.3 der Schriftführer,
  - 2.4 der Schatzmeister,

- 2.5 bis zu 5 Beisitzer,
- 2.6 der Generalsekretär,
- 2.7 der Geschäftsführer (mit beratender Stimme).

### 3. Wahl des Vorstandes

- 3.1 Die ordentlichen Mitglieder des VS (§ 8, 2.1.-2.5.) werden durch die DV gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Tag, an dem die Neuwahl erfolgt.
- 3.2 Die Einzelheiten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung, die als Teil der Geschäftsordnung von der DV beschlossen wird.
- 3.3 Die Mitglieder nach Pkt.2.6-2.7 sind geborene Mitglieder des VS. Ihre Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Dienst.

### 4. Aufgaben des Vorstandes und Vertretung:

- 4.1 Vertretung des LV im Rechtssinne;
- 4.2 Entscheidung in allen Personal- und Finanzangelegenheiten.
- 4.3 Der LV wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Generalsekretär. Jeweils zwei dieser Mitglieder des VS sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 4.4 Das Vertretungsrecht des Geschäftsführers wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.

### 5. Sitzungen des Vorstandes

- 5.1 Jede ordnungsgemäß einberufene VS-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Der VS tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen. Die VS-Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung dazu mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder des VS abgesandt wurde.
- 5.2 Auf besondere Einladung durch den VS können auch Gäste an den VS-Sitzungen teilnehmen.
- 5.3 Sollten mindestens vier Mitglieder des VS eine VS-Sitzung schriftlich beantragen, so ist diesem Antrag umgehend zu entsprechen.
- 5.4. Über die Sitzungen des VS wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Mitgliedern des VS zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen VS-Mitgliedern zugestellt.

### 6. Rechte und Pflichten des Vorstandes

#### Der Vorstand

- 6.1 fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander und übernimmt geistliche Verantwortung für die Arbeit des Landesverbandes;
- 6.2 wacht darüber, dass das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen der Grundlage und dem Zweck des LV (§ 2 der Satzung) entspricht;
- 6.3 legt Ort, Zeit und Tagesordnung der DV fest und erstattet jährlich Rechenschaftsberichte;
- 6.4 stellt den Haushaltsplan, den Rechnungsbericht sowie den Jahresplan auf;
- 6.5 bildet für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise und gibt ihnen eine Arbeitsordnung. Für vorübergehende Aufgaben kann er Arbeitsgruppen mit genau bestimmtem Auftrag einsetzen und bestätigt die Vorsitzenden der Arbeitskreise;
- 6.6 beruft und entlässt alle hauptamtlichen Mitarbeiter, stellt Dienstanweisungen auf und regelt die Besoldung;
- 6.7 regelt Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Gruppen und unterstützenden Mitgliedern.
- 6.8 Der VS kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ständiger oder vorübergehender Ausschüsse bedienen.  
Näheres regelt die Arbeitsordnung für die Arbeitskreise und Ausschüsse.
- 6.9 Der VS ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der DV gebunden.
- 6.10 Der VS erstellt die Geschäftsordnung für die DV, die Wahlordnung und

die Ordnung für die CVJM-Gruppen.

## **§ 8**

### **Mitarbeiter**

- (1) Der Generalsekretär leitet unter der Verantwortung des VS die gesamte Arbeit des CVJM LV. Dabei ist er an die Beschlüsse des VS und der DV gebunden.
- (2) Der CVJM LV stellt für die Umsetzung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter ein.
- (3) Der Dienst der hauptamtlichen Mitarbeiter wird durch Dienstanweisung und Dienstvertrag geregelt.
- (4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter kommen regelmäßig zu Konvent, Arbeitstreffen und Dienstberatungen zusammen.
- (5) Zum Konvent werden auch örtliche CVJM-Sekretäre sowie von Gemeinden und Kirchenkreisen angestellte Jugendmitarbeiter eingeladen. Er dient der geschwisterlichen Gemeinschaft, der Arbeitsberatung sowie der Fortbildung. Inhalt und Gestaltung der Konvente werden nach Beratung im Konvent durch den Generalsekretär vorbereitet.

## **§ 9**

### **Auflösung des CVJM-Landesverbandes**

- (1) Der LV kann nur in einer außerordentlichen DV, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten teilnehmen, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden VS.
- (3) Bei Auflösung des CVJM LV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des CVJM LV an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, möglichst in Sachsen-Anhalt, zu verwenden hat.
- (4) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. April 1993 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 16. April 1994.

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 18. Okt. 1997.

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 30. Sept. 2000.

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 25. Sept. 2004.

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 12. Sept. 2015.

Reinhard Kuske  
Vorsitzender

Gottfried Muntschick  
Protokollant